

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 21. August 1924.

56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 180.) Provinzialfest für Innere Mission in Stolp. — (Nr. 181.) Kirchlich-sozialer Lehrgang in den Rüdtenmühler Anstalten. — (Nr. 182.) Programm der kirchlichen Woche. — (Nr. 183.) Kirchensteuerbeschlüsse. — (Nr. 184.) Änderungen von Stiftungen. — (Nr. 185.) Heranziehung des Pächterinventars zur Grundvermögenssteuer. — (Nr. 186.) Anmeldungen zur Eintragung ins Wasserbuch. — (Nr. 187.) Flugblatt über Kirchenaustritt. — (Nr. 188.) Feier des 60jährigen Bestehens der Genfer Konvention bzw. des Roten Kreuzes. — Personal- und andere Nachrichten. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. August 1924.

(Nr. 180.) Provinzialfest für Innere Mission in Stolp.

Nach elfjähriger Unterbrechung feiert der Provinzialverein für Innere Mission in Pommern wiederum ein Jahresfest. Es findet am 3. und 4. September d. Jz. in Stolp statt unter Anschluß eines Lehrganges für kirchliche Wohlfahrtspflege am folgenden Tage. Auf Wunsch des Vorstandes des Provinzialvereins machen wir die Herren Geistlichen und Gemeindefkirchenräte auf dieses bedeutungsvolle Fest gerne aufmerksam, empfehlen aufs wärmste seinen Besuch und bringen nachstehend die Tagesordnung zur Kenntnis.

Lgb. VI. Nr. 1491.

D. Gofner.

An die Herren Geistlichen und an die Gemeindefkirchenräte der Provinz.

Tagesordnung.

Mittwoch, den 3. September:

Nachmittags 4 Uhr: 1. öffentliche Versammlung im Jugendheim. Eröffnung durch den Vorsitzenden des Provinzialvereins für Innere Mission in Pommern, Präsident des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern, Wirkl. Geh. Oberkonsistorialrat D. Gofner. Begrüßungen und Überreichung von Festgaben „Bilder aus der Arbeit des Provinzialvereins für Innere Mission im letzten Jahrzehnt“. Pastor Langkutsch, Stettin. 6 Uhr: Sonderversammlung der Synodalagenten für Innere Mission im Jugendheim. 1. Notopfer. Pastor Harder-Ruhnow. 2. Nachwuchs für die Anstalten. P. D. Karig-Stettin. 8 Uhr: Festgottesdienst in der Marienkirche. Festpredigt: Generalsuperintendent D. Dr. Kalweit-Danzig. Kollekte für den Provinzialverein für Innere Mission.

Donnerstag, den 4. September:

Vormittags 7³⁰, 7⁴⁰ und 8 Uhr: Mitteilungen aus dem Gebiet der Inneren Mission in den Schulen der Stadt. 9 Uhr: Hauptversammlung im Jugendheim. 1. Morgenandacht: Superintendent Witte-Stolp. 2. Eröffnung der Verhandlungen durch den Vorsitzenden Präsident D. Gofner. 3. „Kirchliche und staatliche Wohlfahrtspflege“. P. Fric-Bremen. 4. „Kirche und Volksmission“. P. Zigte-Vorntuchen. Nachmittags 1¹/₄ Uhr: Gemeinsames Mittagessen in Kaufmanns Wallhaus, Gedeck 1,50 M. 2¹/₂ Uhr: Fahrt mit Sondertriebwagen nach Stolpmünde. Preis für Hin- und Rückfahrt 1,80 M. Gemeinsames Kaffeetrinken in Calws Restaurant. 6 Uhr: Rückfahrt nach Stolp. 8 Uhr: Familienabend in der Marienkirche. 1. „Wie finden wir das Glück in der Familie?“ Pastor Fric-Bremen. 2. „Können wir für unser Volk noch hoffen?“ Superintendent Engel-Jassen. Gemeinsame Lieder, Chorgesänge.

Freitag, den 5. September:

Vormittags 9 Uhr: Eröffnung des Kursus für kirchliche Wohlfahrtspflege durch den Vorsitzenden Präsident D. Gofner. 1. „Die Reichsfürsorgeverordnung“. Direktor

des Zentralausschusses für Innere Mission Viz. Steinweg-Berlin. 2. „Die preußischen Ausführungsbestimmungen.“ Direktor des Wohlfahrtsamtes Stiehlow-Lauenburg. Nachmittags 1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen in Kaufmanns Wallhaus. Gedeck 150 M. Spaziergang und Kaffeetrinken im Waldkater. 4¹/₂ Uhr: 3. „Die Mitarbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste in Stadt und Land.“ B. Menzel-Magdeburg. 8 Uhr: Kirchenkonzert in der Marienkirche.

Anmeldungen für Freiquartiere und für bezahlte Unterkunft in Privatwohnungen oder Hotels werden bis spätestens zum 31. August an Pastor Botke-Stolp erbeten.

(Nr. 181.) Kirchlich-sozialer Lehrgang in den Rückenmühler Anstalten
vom 11. bis 16. September 1924.

Donnerstag, den 11. September.

Nachmittags 4 Uhr: Eröffnung des Lehrgangs. Präsident D. G o s n e r = Stettin.

Nachmittags 4¹/₂ Uhr: „Rechte und Pflichten der Kirche auf sozialem Gebiet.“ D. M u m m = Berlin.

Freitag, den 12. September.

Vormittags 8 Uhr: Morgenandacht. Pastor D. K a r i g = Rückenmühle.

Vormittags 8¹/₂ Uhr: „Staatliche oder kirchliche Wohlfahrtspflege.“ Viz. S t e i n w e g = Berlin.

Nachmittags 4 Uhr: „Stellung der Kirche zum Marxismus im neuen Deutschland.“ Professor Dr. B r u n s t ä d t = Erlangen.

Sonnabend, den 13. September.

Vormittags 8 Uhr: Morgenandacht. Pastor D. K a r i g.

„Die Kirche und die städtische Arbeiterschaft.“ Syndikus M e n z e l = Stettin.

Nachmittags 4 Uhr: „Die Kirche und die ländliche Arbeiterschaft.“ Pastor L i e d t e = Weitenhagen.

Sonntag, den 14. September.

Vormittags 10 Uhr: Gottesdienst. Generalsuperintendent D. K ä h l e r = Stettin.

Montag, den 15. September.

Vormittags 8 Uhr: Morgenandacht. Pastor D. K a r i g.

Vormittags 8¹/₂ Uhr: „Soziale Frage und Apologetik.“ Geschäftsführer des Kirchlich-Soz. Bundes Dr. C l a u e n = Spandau.

Nachmittags 4 Uhr: „Kirchlich-sozial in Pommern.“ Superintendent von S c h e v e n = Neumark.

Dienstag, den 16. September.

Vormittags 8 Uhr: Morgenandacht. Pastor D. K a r i g.

Vormittags 8¹/₂ Uhr: „Evangelische Arbeitervereine.“ Pastor D. T h i m m = Magdalenenstift-Stettin.

Vormittags 12 Uhr: Schluß des Lehrgangs. Generalsuperintendent D. K a l m u s.

(Nr. 182.) Programm der Kirchlichen Woche vom 6. bis 8. Oktober im Evangelischen Vereinshause zu Stettin.

Montag, den 6. Oktober.

4 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Gesellschaft zur Förderung der evangelisch-theologischen Wissenschaft (Vors. Professor D. Frhr. von der G o l z = Greifswald). 1. Jahresbericht. 2. Vortrag: Gegenwartsprobleme der neutralen Wissenschaft (Prof. D. D e i ß n e r = Greifswald).

8 Uhr abends: Gottesdienst in der Schloßkirche (Generalsuperintendent D. K ä h l e r).

Dienstag, den 7. Oktober.

9 Uhr: Kirchliche Konferenz (Vors. Generalsuperintendent D. K a l m u s). 1. Begrüßung (der Vorsitzende). 2. Vortrag: Was können wir für den Aufbau des Gemeindelebens aus der Zeit nach dem 30jährigen Kriege und nach den Befreiungskriegen lernen? (Konst. storialrat Viz. B a u m a n n). — 1¹/₂11 Uhr Pause. —

- 11 Uhr: 3. Vortrag: Der evangelische Kirchengedanke in der deutschen Gegenwart (Professor Dr. Holstein-Greifswald)
- 3 Uhr: Jahresversammlung des Pomm. Provinzialverbandes Evangel. Jungmännervereine (Vors. Superintendent Renner-Useedom). 1. Jahresbericht. 2. Vortrag. 3. Vorstandswahl.
- 5 Uhr: Tagung der Pommerschen Dorfkirchenfreunde (Vors. Pastor Becker-Schwerinsburg). 1. Eröffnung. 2. Vortrag. 3. Geschäftliches.
- 8 Uhr: Öffentliche Versammlung: 1. Der gegenwärtige Stand des Schulkampfes (Oberkonsistorialrat Liz. Dr. Dibelius-Berlin). 2. Die Verantwortung der Gemeinde und der Elternschaft in diesem Kampfe (Superintendent von Scheven-Neumark).

Mittwoch, den 8. Oktober.

- 10 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Missionskonferenz (Vors. Konsistorialrat Liz. Meyer). 1. Andacht (Direktor D. Karig-Stettin). 2. Vortrag: Pastor D. Wilde: Mission und Konfession. 3. Vortrag: Was erwartet die Heimatkirche von der Berliner Mission und was erbittet die Berliner Mission von der Heimatgemeinde?
- 3 Uhr: Jahresversammlung der Pomm. Gruppe des kirchlich-sozialen Bundes (Vors. Superintendent von Scheven-Neumark). 1. Vortrag: Die heutige Arbeiterbewegung und die Kirche (Abgeordneter Hartwig-Spandau). 2. Geschäftliches.
- 8 Uhr: Familienabend des Evangelischen Bundes (Vors. Konsistorialrat Liz. Meyer). 1. Die Generalversammlung des Evangelischen Bundes in München (der Vorsitzende). 2. Die Gegenreformation heute in Deutschland (Hosprediger Dr. Vogel).

Das Lokalkomitee der Kirchlichen Woche.

Arnold. Liz. Baumann. D. Kalmus. D. Karig. Klingenberg. Dr. Meinhold.
Stengel. D. Thimm. D. Wegel.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1924.

(Nr. 183.) Kirchensteuerbeschlüsse.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat seine Anweisung an die staatlichen Aufsichtsbehörden (Regierungspräsidenten), ihnen vorgelegte Kirchensteuerbeschlüsse, in denen nicht mindestens 2% des zugrunde liegenden Reichseinkommensteuersolls (Vorauszahlungen 1924 und Pauschbeträge 1923) für Pfarrbesoldung eingesetzt sind, nicht zu erledigen, zurückgenommen (vgl. Verfügung vom 20. Juni 1924 IX. 1875. R. A.-Bl. S. 114).

Unverändert in Kraft bleibt aber unsere eigene Verfügung vom 7. März 1924 III. 614. I. R. A.-Bl. S. 53 darüber, wieweit jede Kirchengemeinde eigene Mittel zur Aufbringung der Pfarrbesoldung zu verwenden hat.

Für den Präsidenten:
W a h n.

Lgb. IX. Nr. 2493.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. August 1924.

(Nr. 184.) Änderungen von Stiftungen.

In der Preussischen Gesetzsammlung 1924 Seite 575 ist folgendes „Gesetz über Änderungen von Stiftungen“ vom 10. Juli 1924 veröffentlicht worden:

§ 1.

1. Stiftungen können durch Beschluß ihrer Vorstände mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde zusammengelegt, aufgehoben oder in ihren Zwecken geändert werden, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint. Die Absicht des Stifters ist tunlichst zu berücksichtigen. In dem Beschlusse kann auch ein Anfallberechtigter bestimmt werden.

2. Der Absatz 1 gilt auch für Familienstiftungen mit der Maßgabe, daß ihre Satzungen auch insoweit gemäß Absatz 1 geändert werden können, als sie nicht den Zweck der Stiftung betreffen.

§ 2.

Kommt in den Fällen des § 1 ein Beschluß des Vorstandes nicht zustande, obwohl er nach Ansicht der Aufsichtsbehörde angezeigt erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde nach entsprechender Mitteilung an den Vorstand die Nachprüfung der Vermögensverwaltung einstweilen einstellen.

Den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnisnahme.

Für den Präsidenten:
Meyer.

Egb. IV. Nr. 2498.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1924.

(Nr. 185.) Heranziehung des Pächterinventars zur Grundvermögenssteuer.

Wie wir aus einigen Berichten entnommen haben, pflegen die Grundsteuerauschnüsse vielfach die Kirchengemeinden wegen des Pächterinventars zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen heranziehen. Diese Heranziehung erscheint unbegründet. Wir veranlassen deshalb die Gemeindefkirchenräte, hiergegen in etwaigen Fällen von den gegebenen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen. Zur Begründung ist etwa folgendes geltend zu machen:

Nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Preußische Gesetzsammlung S. 29) — vgl. hierüber Kirchl. Amtsblatt 1923 Seite 175 — gelten als Grundvermögen im Sinne dieses Gesetzes die Grundstücke einschließlich aller Bestandteile, die dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücke auch einschließlich des lebenden und toten Inventars. Wenn nun nach § 15 Absatz 1 a. a. O. die Steuer nicht erhoben wird von denjenigen Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nach § 24 Absatz 1 b—k und Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsammlung S. 152) den Steuern vom Grundbesitz nicht unterliegen, was bei den Pfarrgrundstücken der Fall ist, so umfaßt diese Befreiungsvorschrift mit dem Ausdruck „Grundstücke“ sinngemäß ebenfalls sämtliches lebende und tote Inventar. Letzteres unterliegt ebenso wie bei der Steueranlagung auch bei der Steuerbefreiung derselben Behandlung wie die Grundstücke, als deren Zubehör das Inventar anzusehen ist. Die Hervorhebung des lebenden und toten Inventars in § 1 Absatz 2 geschieht lediglich, um den infolge des Inventars erhöhten Wert der fraglichen Grundstücke voll zu erfassen. Sind die Grundstücke steuerfrei, muß es auch das Zubehör sein, da dieses selbst als Grundvermögen nicht angesehen und deshalb für sich allein nicht versteuert werden kann.

Für den Präsidenten:
Meyer.

Egb. IV. Nr. 2499.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. August 1924.

(Nr. 186.) Anmeldungen zur Eintragung ins Wasserbuch.

Nach § 380 des am 1. Mai 1914 in Kraft getretenen Preußischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsammlung S. 53 ff.) sowie nach dem Gesetz vom 25. Juli 1923 (Art. 7) Gesetzsammlung S. 341 bzw. vom 18. Juni 1924 (Preuß. Gesetzsammlung S. 555) erlischt das Recht, einen Wasserlauf der unten näher bezeichneten Art zu gebrauchen, mit dem Ablauf des 31. Dezember 1924, falls bis dahin die Eintragung dieser Rechte im Wasserbuch nicht beantragt ist. Das Wasserbuch wird von dem zuständigen Bezirksausschuß geführt.

Wir veranlassen die Gemeinde-Kirchenräte, etwaige den Kirchengemeinden zustehenden Rechte an Wasserläufen umgehend beim Bezirksausschuß anzumelden und ihre Eintragung im Wasserbuch zu beantragen, damit ihnen durch die Unterlassung des Eintragungsantrages kein Schaden entsteht. Es kommen insbesondere folgende Rechte in Frage:

1. Das Wasser zu gebrauchen und zu verbrauchen, namentlich auch es oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar abzuleiten.
2. Wasser oder andere flüssige Stoffe oberirdisch oder unterirdisch, unmittelbar oder mittelbar, einzuleiten.
3. Den Wasserspiegel zu senken oder zu heben, namentlich durch Hemmung des Wasserablaufs eine dauernde Ansammlung von Wasser herbeizuführen — vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 1—3 des Gesetzes vom 7. April 1913 —.

4. Häfen und Stichkanäle anzulegen, letztere soweit sie nicht selbständige Wasserstraßen bilden.
5. Anlegestellen mit baulichen Vorrichtungen von größerer Bedeutung herzustellen.
6. Kommunale oder gemeinnützige Badeanstalten anzulegen — vgl. § 46 —.

Für den Präsidenten:

Me yer.

Lgb. IV. Nr. 2463.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. August 1924.

(Nr. 187.) Flugblatt über Kirchenaustritt.

Mit Bezug auf unsere Notiz auf Seite 94 des Kirchl. Amtsbl. für 1922 machen wir nochmals auf das bei uns vorrätig gehaltene Flugblatt „Ein ernstes Wort“ aufmerksam.

Wir sind in der Lage, das Flugblatt den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten zwecks Weiterverbreitung in jeder beliebigen Menge kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Bedarfsanmeldungen sind an die Kanzlei des Konsistoriums zu richten.

Für den Präsidenten:

D. Kähler.

Lgb. VI. Nr. 1459.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 20. August 1924.

(Nr. 188.) Feier des 60jährigen Bestehens der Genfer Konvention bzw. des Roten Kreuzes.

Nachstehend geben wir den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten ein Schreiben des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses mit dem Veranlassen bekannt, in allen Gottesdiensten am Sonntag, den 24. August d. Js., des 60jährigen Bestehens der Genfer Konvention bzw. des Roten Kreuzes zu gedenken.

Für den Präsidenten:

Wahn.

Lgb. VI. Nr. 1493.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Berlin-Charlottenburg 2, den 30. Juli 1924.

K. N. 1692 II.

Das Deutsche Rote Kreuz beabsichtigt am 22. August d. Js. das 60jährige Bestehen der Genfer Konvention zu feiern. Unter Hinweis darauf, daß die evangelischen Feldgeistlichen unter dem Schutz des Roten Kreuzes im Weltkriege gestanden und den hohen praktischen Wert der Genfer Konvention erfahren haben, wendet sich der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Landesdirektor von Winterfeld in Berlin, mit der Anregung an mich, daß etwa am Sonntag, den 24. August, in sämtlichen evangelischen Kirchen Deutschlands des Tages gedacht und womöglich überall dort, wo von den Vereinen der Wunsch geäußert wird, ein besonderer Festgottesdienst veranstaltet wird.

Auf diese Anregung hin habe ich dem Präsidenten geantwortet, daß ich gern bereit bin, die deutschen evangelischen Kirchenregierungen auf den 60jährigen Gedenktag der Entstehung der Genfer Konvention aufmerksam zu machen und anzuregen, daß Sonntag, den 24. August, in den Gottesdiensten dieses Ereignisses gedacht werde. In Rücksicht auf die besondere Feier am 3. August und auf den Wunsch der Reichsregierung, daß am 10. August des Staates gedacht und die Vaterlandsliebe gestärkt werden möge, habe ich aber nicht in Aussicht zu stellen zu können geglaubt, daß noch ein dritter Sonntag im Monat einer besonderen Feier gewidmet werden könne, wodurch Festgottesdienste dort nicht ausgeschlossen zu sein brauchen, wo Vorstände des Deutschen Roten Kreuzes sich an den Ortsgeistlichen mit der Bitte um Veranstaltung eines solchen wenden.

Namens des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bitte ich die hohen Kirchenregierungen, dem Wunsche, daß des Tages in den Gottesdiensten des 24. August gedacht werde, Rechnung zu tragen und es den Geistlichen naheulegen, daß sie einer etwa an sie Herantretenden Bitte um Abhaltung einer gottesdienstlichen Feier am 24. August tunlichst entsprechen möchten.

Der Präsident.

gez. Moeller.

An die deutschen evangelischen Kirchenregierungen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben.

- a) Der Superintendent Zietlow in Cammin i. Pom. am 19. Juli 1924 im Alter von 74 Jahren.
- b) Pastor Huhnholz in Glogow, Synode Treptow a. Toll., am 24. Juli 1924 im Alter von 61 Jahren 11 Monaten.

2. Ordiniert.

Die Pfarramtskandidaten Thom am 3. August 1924 zum Hilfsprediger in Born, Diözese Barth, und Graßhoff am 17. August 1924 zum Hilfsprediger in Grimmen.

3. Titelverleihung.

Dem Lehrer und Küster Lange in Crummin, Kreis Usedom-Wollin, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Auszeichnung.

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums sind ausgesprochen: Dem Kirchenältesten Hermann Leeg in Buzerlin aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine als Ältester und als Mitglied der Kreissynode der Kirche geleistete treue Mitarbeit.

Notiz.

- a) Der Gemeindefkirchenrat in Swinemünde hat eine Bronzeglocke, 1906 von Boß-Stettin gegossen, Ton C, Gewicht 240 kg, zu verkaufen.
- b) Der Gemeindefkirchenrat in Ziegenort, Diözese Uckermünde, bietet eine Bronzeglocke, 1729 von Schmidt-Stettin gegossen, Ton Es, unterer Durchmesser 62 cm, Gewicht ca. 3 Zentner, zum Verkauf an. Kaufpreis 400 Goldmark.